

Satzung

über die Gemeinnützigkeit des Weltklosters Radolfzell erlassen.

§ 1

Die Stadt Radolfzell verfolgt mit dem Weltkloster ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Weltklosters ist es, den Dialog in der Gesellschaft über religiöse und ethische Fragen und den Dialog zwischen den Religionen und Kulturen zu fördern, das Wissen um die Weltreligionen zu erweitern, die in allen Weltreligionen angelegten Grundüberzeugungen (Weltethos) zu erarbeiten und zu vermitteln, die Ergebnisse einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen und auf Basis eines Weltethos insgesamt den geistigen, kulturellen und spirituellen Grundlagen für Völkerverständigung und Frieden zu dienen.

Der Zweck des Weltklosters wird insbesondere verwirklicht durch eine in einem Klostergebäude der Stiftung zu bildende Klostergemeinschaft. Diese soll sich vorwiegend aus Angehörigen unterschiedlicher christlicher und anderer Weltreligionen aus verschiedenen Kontinenten zusammensetzen und den Dialog der Gesellschaft, der Religionen und Kulturen vorleben. Außerdem soll das Wissen der Öffentlichkeit um die Weltreligionen und um den Inhalt eines Weltethos durch Teilnahme an Kursen, Seminaren, Symposien, durch Vorträge, durch Beachtung von Veranstaltungen solcher Kurse, Symposien und Vorträge usw. sowie durch die kontinuierliche und aktuelle Vermittlung der Ergebnisse des von der Klostergemeinschaft vorgelebten Dialogs der Konfessionen, Weltreligionen und Weltkulturen auf religionswissenschaftlichem, ethischem und kulturellem Gebiet an die geeignete Personen, Gesellschaften und Institutionen gefördert werden.

§ 2

Das Weltkloster ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Weltklosters dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Radolfzell erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Weltklosters.

Die Stadt Radolfzell erhält bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Das Weltkloster darf keine Person durch Ausgaben, die zweckfremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Radolfzell, 5. Oktober 2004

Der Oberbürgermeister:

gez. Dr. Jörg Schmidt

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeorgane oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nur geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderats nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Radolfzell unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung auf eine der geschilderten Arten geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen. Ist die Verletzung nicht auf eine der geschilderten Arten geltend gemacht worden, gilt diese Satzung ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, dass die Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.